

Autor	Beitrag
<p>doni-tom 14.12.2023 06:45</p>	<p>Guten Morgen, soweit ich informiert bin, ist für Catering Firmen, die Ihre Speisen zu den Kunden außerhalb des Hauses bringen, keine Gaststättenerlaubnis erforderlich sondern lediglich eine Gewerbebeanmeldung. Kann daher z.B. eine Catering Firma dann auch in ihrer privaten Küche Speisen produzieren, soweit die Küche den gewerblichen Hygieneanforderungen (gefließt, Bodenablauf, Warmwasserwaschbecken etc) entspricht? Also keine Nutzungsänderung der Privatküche in gewerbliche Küche beim Bauamt erforderlich? Lediglich Rücksprache und Abnahme beim Gesundheitsamt/Lebensmittelüberwachung nötig?</p>
<p>Pitti81 14.12.2023 09:47</p>	<p>Moin, bei uns in LSA ist nur dann eine Gaststättenanzeige einzureichen, wenn Getränke oder Speisen zum Verzehr an der gewerblichen Niederlassung angeboten werden. Ein reiner Lieferservice oder ein Imbiss, der nur Speisen / Getränke zum mitnehmen anbietet, meldet ein Gewerbe an und gut ist.. Catering analog. Unser Veterinäramt hat auch alle gut auf dem Schirm. Grüße</p>
<p>Civil Servant 14.12.2023 13:14</p>	<p>:mahlzeit: nun, die Küche wird ja nun gewerblich genutzt. Ob das baurechtlich Folgen hat, müsste man den Kolleg*innen der Bauaufsicht überlassen. Gaststätten im Sinne aller Gaststättengesetze liegen nur vor, bei "Verzehr an Ort und Stelle". Das TBM ist hier nicht erfüllt, daher keine Gaststätte. Lebensmittelrecht bleibt davon natürlich unberührt. Mit dem Veterinäramt muss der Gewerbetreibende auf jeden Fall seinen Frieden machen. Beste Grüße :ciao: CS</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: